

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung und Wirksamkeit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Tü III“ der Kolpingstadt Kerpen, im Stadtteil Türrich

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde am 19.06.2020 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 30.07.2020 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Kolpingstadt Kerpen am 31.03.2020 beschlossene 65. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflage

- In Kapitel 7.5 der Begründung („Aufgehobene Darstellungen“) ist in der Überschrift sowie im ersten Satz das Wort „Darstellungen“ bzw. „Darstellung“ durch den Begriff „nachrichtliche Übernahme“ zu ersetzen. “

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-36-45/20

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michallik

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Kerpen, im Amt 16 „Planen, Bauen und Umweltschutz, strat. Stadtentwicklungsplanung“ der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 231, können während der Öffnungszeiten Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30

- der Plan zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kerpen-Türrich nördlich der L 496 und arrondiert den bereits realisierten Kernbereich des Gewerbes – und Industriegebietes Türrich III bis zum östlich verlaufenden Wirtschaftsweg. Nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes schließen sich die bereits rekultivierten Flächen des Naherholungsgebietes „Marienfeld“ an. Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet der Erweiterung wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- östlich durch den Wirtschaftsweg zum Naherholungsgebiet „Marienfeld“ (Papsthügel),
- im Süden sowohl von einer Gewerbefläche als auch einem waldbestandenen Regenrückhaltebecken,
- westlich durch die bestehende Bebauung des Gewerbe- und Industriestandorts Türrich III.

Die genaue Abgrenzung des Wirkungsbereiches ist dem abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Tü 373 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Tü III“ zu schaffen, um der kurz- und mittelfristigen Nachfrage nach gewerblich- und industriell genutzten Flächen innerhalb des Stadtgebietes der Kolpingstadt Kerpen Rechnung zu tragen.

Hinweise nach § 215 (1) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1
 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften
 2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 S.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 20.10.2020

Dieter Spürck, Bürgermeister

